

ÖSTERREICHISCHES KOORDINATIONSKOMITEE

GZ BMF-111107/0031-II/3/2014

Wien, am 28. April 2014

Geschäftsordnung des österreichischen Koordinationskomitees

§ 1 Aufgaben

(1) Dem österreichischen Koordinationskomitee obliegt die Beratung von Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften im Sinne des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere die Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Dazu gehören insbesondere

a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;

b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche

1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse

2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),

3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,

4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,

5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,

6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,

7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie durch

8. Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;

c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;

d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;

e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;

f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen;

g) gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

(3) Änderungen der Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos der Länder und Gemeinden sind entsprechend § 4 vom österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Koordinationskomitee gehören an:

a) der Bundesminister für Finanzen bzw. die Bundesministerin für Finanzen,

b) für jedes Land ein von der Landesregierung namhaft gemachtes Mitglied der Landesregierung,

c) der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes und der Präsident des Österreichischen Städtebundes, oder deren entsandte Vertreter.

(2) Den Vorsitz im Koordinationskomitee führt das Mitglied gem. lit. a, im Fall der Verhinderung eine entsandte Vertretung.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Vorsitz beruft das Koordinationskomitee mindestens einmal jährlich schriftlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Weitere Einberufungen sind möglich.

(2) Die Mitglieder des Koordinationskomitees gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c können die Einberufung zu weiteren Sitzungen verlangen. Ein solches Ersuchen zu einer außerordentlichen Sitzung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Koordinationskomitees zu richten. Dem Ersuchen ist innerhalb eines Monats ab Zustellung zu entsprechen.

(3) Zu den Sitzungen gemäß Abs. 1 und 2 ist zumindest drei Wochen vor Sitzungstermin einzuladen. Mit den Einladungen sind nach Möglichkeit die Tagesordnung und - soweit vorhanden - weitere erforderliche Unterlagen zu übermitteln. Der Termin für das Zusammentreten des Österreichischen Koordinationskomitees nach Art. 16 Abs. 1 ÖStP 2012 (April) wird frühzeitig auf politischer Ebene koordiniert.

(4) Im November eines jeden Jahres findet eine Sitzung auf Expertenebene statt, die sich insbesondere mit dem in § 1 Abs. 2 angesprochenen Soll-Ist-Vergleich beschäftigt.

(5) Bei Treffen auf Expertenebene nehmen Vertreter der Bundesanstalt Statistik Österreich teil.

§ 4 Willensbildung

(1) Das Koordinationskomitee ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Mitglieder gemäß § 2, unter ihnen Vertreter jeder Gebietskörperschaftsebene, anwesend sind.

(2) Beschlüsse des Koordinationskomitees erfolgen einvernehmlich. Stimmenthaltung steht der Einvernehmlichkeit nicht entgegen.

(3) Beschlüsse können erforderlichenfalls auch durch schriftliche Umfrage des Vorsitzenden gefasst werden.

§ 5 Mitteilung betreffend Überschüsse, Defizite, Unterschreitungen und die Übertragung von Überschüssen

(1) Voraussichtliche Überschüsse oder Defizite sollten ehestmöglich schriftlich dem Vorsitz mitgeteilt werden, sofern noch nicht im Sinne des Abs. 2 darüber verfügt wurde.

(2) Mitteilungen betreffend die Übertragung von Überschüssen gemäß Art. 20 Abs. 1 ÖStP 2012 sind schriftlich an den Vorsitz zu richten.

(3) Mitteilungen betreffend Unterschreitungen der gemäß Artikel 4 Abs. 1 bzw. Artikel 7 ÖStP 2012 zulässigen Grenzen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen sind dem Koordinationskomitee ehestmöglich schriftlich mitzuteilen, spätestens binnen 2 Monaten ab Eintritt des Ereignisses.

(4) Der Vorsitz hat die anderen Mitglieder über die Mitteilungen gemäß Abs. 1 bis 3 ehestmöglich schriftlich zu verständigen und ihnen den Bericht der Bundesanstalt Statistik Austria über die Haushaltsergebnisse gemäß Art. 18 Abs. 4 ÖStP 2012 ehestmöglich weiterzuleiten.

§ 6 Fristen

(1) Die Meldeverpflichtung nach Art. 17 Abs. 2 lit. e ÖStP 2012 (Meldung neu geschaffener institutioneller Einheiten (ESVG)) hat unverzüglich, spätestens binnen zwei Monaten ab Eintragung im Firmenbuch zu erfolgen. Sofern keine Eintragung im Firmenbuch vorgenommen wird, hat die Meldung spätestens binnen 2 Monaten ab Beginn der operativen Tätigkeit zu erfolgen.

(2) Abweichungen der nach Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 übermittelten Daten (mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung) sind im Rahmen des nächstfolgenden Meldetermins darzustellen (einschließlich Erläuterung zum laufenden Haushaltsjahr).

(3) Stellungnahmen nach Artikel 19 Abs. 2 ÖStP 2012 sind tunlichst binnen vier Wochen abzugeben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Zwischeninformation an den Rechnungshof.

§ 7 Expertenberatungen

(1) Zur Beratung von Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung gemäß § 1 und zur Vorbereitung der Sitzungen des politischen Koordinationskomitees können unter Vorsitz des Bundesministeriums für Finanzen Expertenberatungen stattfinden, an denen Vertreter der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes teilnehmen.

(2) Solche Expertenberatungen sind zumindest einmal in der ersten Kalenderhälfte eines jeden Jahres vom Bundesministerium für Finanzen einzuberufen. Über Vorschlag der Mitglieder gemäß Abs. 1 können weitere Expertenberatungen stattfinden. Für diese Beratungen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(3) Vor der Notifikation der Jahresdaten nach dem ESVG 2010 der Bundesanstalt Statistik Österreich an EUROSTAT und die Europäische Kommission im September des jeweiligen Jahres wird bei Bedarf eine Sitzung der Experten einberufen, zu der Vertreter der Bundesanstalt Statistik Österreich hinzugezogen werden.

(4) Durch einvernehmlichen Beschluss des Gremiums gemäß Abs. 1 können Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

(5) Durch einvernehmlichen Beschluss können zu den Expertenberatungen gemäß Abs. 1 und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen gemäß Abs. 4 externe Experten beigezogen werden.

(6) Im Jahresablauf sind vom Bundesministerium für Finanzen den Mitgliedern gemäß Abs. 1 die in den Grundsätzen für die mittelfristige Haushaltsführung vereinbarten Informationen zu

übermitteln. Bis spätestens Mitte Juli ist eine Prognose über die zu erwartenden Ertragsanteile bereitzustellen.

§ 8 Protokolle

(1) Über die Sitzungen des Koordinationskomitees sind vom Bundesministerium für Finanzen Ergebnisprotokolle zu erstellen und den Mitgliedern des Koordinationskomitees zu übermitteln. Das Ergebnisprotokoll hat jedenfalls die Teilnehmerliste, die Tagesordnung sowie die Beratungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt zu enthalten.

(2) Einsprüche bzw. Berichtigungen zum Ergebnisprotokoll sind binnen drei Wochen ab Zustellung an das Bundesministerium für Finanzen sowie abschriftlich an die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund zu richten.

(3) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt zeitnahe im schriftlichen Umlaufweg.